



Kündigungsbestimmungen Arbeiter (Stand 1.1.2022)

Die mit 1.10.2021 geltenden Kündigungsbestimmungen des § 1159 ABGB können nur in Verbindung mit dem jeweils geltenden Kollektivvertrag angewandt werden, der etwa bei Vorliegen einer Saisonbranche oder bezüglich der Kündigungstermine Abweichendes regeln kann.

Derzeit werden zahlreiche Rechtsfragen diskutiert, die wir zum Teil in unseren Kommentaren aufgreifen, darüber hinaus gab es in vielen Branchen noch kurzfristig vor dem 1.10.2021 bzw. auch danach Kollektivvertragsabschlüsse, die beachtet werden müssen.

Ogleich wir die betreffenden Dokumente laufend überarbeiten, können die beschriebenen Entwicklungen nicht tagesaktuell dargestellt werden. Wir bitten Sie daher, sich zu der dynamischen Rechtslage laufend zu informieren. Bitte beachten Sie weiters, dass neben den KV-Texten auch Zusatzkollektivverträge und Rundschreiben veröffentlicht werden, die allenfalls einen anderen Inhalt haben.

Nachstehende Darstellung gilt ab 1.1.2022.

Kollektivvertrag (Kurzbezeichnung)	Saisonbranche	Aussage
Handel Arbeiter	nein	Es gelten für Kündigungen ab 1.10.2021 die Kündigungsbestimmungen des § 1159 ABGB. Abweichend regelt der Kollektivvertrag 1) den 15. und Monatsletzten als Kündigungstermin für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 2) verpflichtend einen Monat Kündigungsfrist für Arbeitnehmerkündigung.

Kollektivvertrag (Kurzbezeichnung)	Saisonbranche	Aussage
Gastgewerbe Arbeiter	ja (ACHTUNG: siehe Aussage)	Es wird im Kollektivvertrag nichts Abweichendes zu § 1159 ABGB geregelt, allerdings ist das Gastgewerbe unseres Erachtens wohl als Saisonbranche zu sehen, sodass die bisherigen Kündigungsbestimmungen weiterhin gelten. Zu beachten ist eine abweichende Rechtsansicht der Gewerkschaft, siehe im Detail im Kommentar.
Metallgewerbe Arbeiter	nein / ja (Spengler)	Für Arbeitgeberkündigungen gelten ab 1.10.2021 die Fristen des § 1159 ABGB, der Kollektivvertrag regelt den 15. und Monatsletzten als Kündigungstermin. Für Arbeitnehmerkündigungen gelten die bisherigen Bestimmungen weiterhin. ACHTUNG: Für Spengler enthält der Kollektivvertrag Sonderbestimmungen.
Baugewerbe Arbeiter	ja (ACHTUNG: siehe Aussage)	Es wird im Kollektivvertrag nichts Abweichendes zu § 1159 ABGB geregelt, allerdings ist die Baubranche unseres Erachtens wohl als Saisonbranche zu sehen, sodass die bisherigen Kündigungsbestimmungen weiterhin gelten.
Güterbeförderungsgewerbe Arbeiter	ja	Der Kollektivvertrag regelt abweichend zu § 1159 ABGB die Beibehaltung der bisherigen Kündigungsbestimmungen.
Bauhilfsgewerbe Arbeiter	ja	Der Kollektivvertrag regelt abweichend zu § 1159 ABGB die Beibehaltung der bisherigen Kündigungsbestimmungen.
Gebäudereiniger Arbeiter	ja	Der Kollektivvertrag regelte abweichend zu § 1159 ABGB die Beibehaltung der bisherigen Kündigungsbestimmungen bis 31.12.2021. Für Kündigungen ab 1.1.2022 bestehen Sonderbestimmungen für Kündigungsfristen und -termine im KV.
Kleintransportgewerbe Arbeiter	ja	Der Kollektivvertrag regelt abweichend zu § 1159 ABGB die Beibehaltung der bisherigen Kündigungsbestimmungen.

Kollektivvertrag (Kurzbezeichnung)	Saisonbranche	Aussage
Personenbeförderung Arbeiter	nein	Es gelten für Kündigungen ab 1.10.2021 die Kündigungsbestimmungen des § 1159 ABGB. Abweichend regelt der Kollektivvertrag den 15. und Monatsletzten als Kündigungstermin für Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
Spediteure Arbeiter	nein	Es gelten für Kündigungen ab 1.10.2021 die Kündigungsbestimmungen des § 1159 ABGB. Abweichend regelt der Kollektivvertrag den 15. und Monatsletzten als Kündigungstermin für Arbeitgeber.
Maler Arbeiter	ja	Der Kollektivvertrag regelt abweichend zu § 1159 ABGB die Beibehaltung der bisherigen Kündigungsbestimmungen.
Dachdecker Arbeiter	ja	Der Kollektivvertrag regelt abweichend zu § 1159 ABGB die Beibehaltung der bisherigen Kündigungsbestimmungen.
Zahntechnikergewerbe Arbeiter	nein	Es gelten für Kündigungen ab 1.10.2021 die Kündigungsbestimmungen des § 1159 ABGB. Abweichend regelt der Kollektivvertrag den 15. und Monatsletzten als Kündigungstermin für Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
Fahrradboten Arbeiter	nein	Es gelten die Kündigungsbestimmungen des § 1159 ABGB.

KomKo bestellen unter: www.lindeverlag.at/komko